



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

71 *02*
16. SEP. 1992
17. Sep. 1992

ZI 2844-01/92

Handwritten signature: F. Orjwanger

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz
- flankierende Regelungen zum EWR-Abkommen
Schr. d. BKA vom 30. Juni 1992,
ZI 671.800/20-V/8/92

Der Rechnungshof beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
oa Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

10. September 1992

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Aufzeichnung:
Handwritten signature: Fiedler



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

An das
Bundeskanzleramt

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Ballhausplatz 2
1014 Wien

ZI 2844-01/92

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz
 - flankierende Regelungen zum EWR-Abkommen
 Schr. d. BKA vom 30. Juni 1992,
 ZI 671.800/20-V/8/92

Der RH bestätigt den Erhalt des gegenständlichen Entwurfes und nimmt hiezu wie folgt
Stellung:

1. Zu den Kosten:

Gemäß § 14 BHG ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz eine Stellungnahme zu den finan-
ziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der ua hervorzugehen hat, wie hoch die
(Mehr-)Ausgaben für jedes Jahr innerhalb des laufenden Budgetprognosezeitraumes zu
bezeichnen sind und welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben gemacht werden.

Die Ausführungen im Vorblatt und im Punkt 4 des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen
entsprechen nicht den Anforderungen des § 14 BHG, weil sie sich mit dem schlichten Hin-
weis auf einen "gewissen Verwaltungsaufwand im Ausmaß von schätzungsweise etwa vier
bis fünf Planstellen" - ohne nähere Angaben über deren Wertigkeit - begnügen.

2. Verhältnis zu Art 1 B-VG:

Gem Art 1 B-VG ist Österreich eine demokratische Republik, deren Recht "vom Volk" aus-
geht. Dieser Bestimmung kommt herrschender Auffassung zufolge insofern normativer
Gehalt zu, als es das demokratische Prinzip des B-VG besonders hervorhebt, so daß jedes
Abgehen davon als eine Gesamtänderung der Verfassung anzusehen ist, wofür die besonde-

RECHNUNGSHOF, ZI 2844-01/92

- 2 -

ren Bestimmungen des Art 44 Abs 3 B-VG gelten. Inhaltlich beruht das System der parlamentarischen Demokratie, dem die österreichische Verfassungsordnung verpflichtet ist, im wesentlichen darauf, daß von den Rechtsunterworfenen gewählte Organe zur Rechtserzeugung berufen sind; darüber hinaus sind Einrichtungen unmittelbar-demokratischen Charakters (zB Volksabstimmungen) vorgesehen.

Nach Auffassung des RH berührt der vorliegende Entwurf das demokratische Grundprinzip. So wären zB dem neuen Art 18 B-VG zufolge Rechtsakte, die nicht von Organen erzeugt wurden, die hiezu von den Rechtsunterworfenen gewählt wurden, bisherigem Bundesrecht gleichgestellt. Darüber hinaus ist auch die in Art 50b B-VG enthaltene Regelung über die Verordnungsermächtigung im Zusammenhang mit weiter unten zu erörternden Unklarheiten betreffend die Aufhebung derartiger Verordnungen geeignet, das demokratische Prinzip zu berühren.

Im gegebenen Zusammenhang vermißt daher der RH in den übermittelten Unterlagen jedenfalls klärende Hinweise darüber, inwieweit der vorliegende Entwurf im Hinblick auf Art 44 Abs 3 B-VG allenfalls einer Volksabstimmung zu unterziehen wäre.

3. Zu Art 49 Abs 4 (neu) B-VG:

Im Interesse der Rechtssicherheit in Österreich sollte die Möglichkeit geprüft werden, im Bundesgesetzblatt zumindest die Titel und Fundstellen jener Rechtsakte des Gemeinschaftsrechtes kundzumachen, die Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung werden.

4. Zu Art 50b (neu) B-VG:

Wenn der 2. Satz des Abs 3 die Pflicht zur Aufhebung der dort erwähnten Verordnungen an die Voraussetzung knüpft, daß in der Folge die Genehmigung "ausdrücklich" versagt wird, so erhebt sich die Frage, was unter einer "ausdrücklichen Versagung" zu verstehen ist.

Wenn die dem Abs 2 unterliegenden Beschlüsse nur näher ausgeführte Unterfälle der im Abs 1 erwähnten darstellen, würde dies bedeuten, daß der im Abs 3 enthaltene Verweis auf Abs 1 auch die Beschlüsse nach Abs 2 mitumfaßt, was zur Folge hätte, daß der Hauptausschuß des NR die vorgesehene Verordnungsermächtigung auch hinsichtlich jener Beschlüsse erteilen kann, die einen verfassungsändernden oder -ergänzenden Inhalt haben. Im Zusammenhang damit würde sich weiters die Frage stellen, welchen Abstimmungsquoten die

RECHNUNGSHOF, ZI 2844-01/92

- 3 -

gebotenen "ausdrücklichen" Versagungsbeschlüsse (Versagungsentschließungen) unterliegen. Eine eindeutige Klarstellung, ob der im Abs 3 enthaltene Verweis auf Abs 1 auch die Beschlüsse nach Abs 2 mitumfassen soll, ist daher erforderlich.

Aus rechtsstaatlichen und demokratiepolitischen Erwägungen hielte es der RH für angezeigt, die Geltungsdauer der im Abs 3 vorgesehenen "Not"-verordnungen zu befristen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates und eine Ausfertigung dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform übermittelt.

10. September 1992

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Aufzeichnung:
Walter